

Feuerwehrverordnung Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi

Stand November 2021 (nach AGV)

Vergleich und neue Rechtssetzung

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
			I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Verhältnis Feuerwehr/Stadtrat</p> <p>Die Feuerwehr ist dem Stadtrat unterstellt. Organisatorisch ist sie in das Ressort Sicherheit/Einwohnerschaft integriert.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft b) die Organisation der Feuerwehr c) die Löscheinrichtungen d) die Ausrüstung e) das Alarmwesen f) die Dienstbereitschaft g) den Übungs- und Branddienst h) das Rapport- und Kontrollwesen i) die Versicherung der Feuerwehr k) die Ordnungsbussen 	<p>§ 1 Rekrutierung</p> <p>Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.</p>	<p>§ 1 Zweck und Innenverhältnis</p> <p>1 Dieses Reglement regelt das Feuerwehrwesen für die Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf und Mülligen.</p> <p>2 Die Feuerwehr ist dem Stadtrat Baden unterstellt. Organisatorisch ist sie in das Ressort Sicherheit/Einwohnerservice integriert.</p>	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 2 Kostentragung</p> <p>Verfügt der Stadtrat den Ersatz der Kosten notwendiger Einsätze, hat dies gestützt auf einen Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Stadt zu geschehen.</p>	<p>§ 2 Rekrutierung</p> <p>Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.</p>	<p>§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst</p> <p>Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.</p>	<p>§ 2 Kostentragung</p> <p>1 Kosten notwendiger Einsätze sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verrechnen.</p> <p>2 Der Stadtrat erlässt dazu eine Tarifordnung und bringt diese den Anschlussgemeinden zur Kenntnis.</p>	
			II. Rekrutierung und Einteilung	
<p>§ 3 Rekrutierung</p> <p>Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet das Feuerwehrkommando.</p>	<p>§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst</p> <p>Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwGesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.</p>	<p>§ 3 Vertrauensarzt</p> <p>Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.</p>	<p>§ 3 Rekrutierung</p> <p>1 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres oder bei Bedarf zu erfolgen.</p> <p>2 Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet das Feuerwehrkommando.</p> <p>3 Es sollen aus allen Gemeinden Wehrdienstpflichtige rekrutiert werden. Die Gemeinden unterstützen die Rekrutierungen.</p>	<p><i>absichtlich sehr allgemeine Formulierung, der Dienst soll "freiwillig" erfolgen -> attraktive Bedingungen schaffen</i></p>

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst</p> <p>Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinn von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.</p>	<p>§ 4 Vertrauensarzt</p> <p>Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bestimmt.</p>	<p>§ 4 Feuerwehrkommission</p> <p>Der Feuerwehrkommission gehören an: Feuerwehrkommandant ein Mitglied des Gemeinderates; Vize-Kommandant ein bis zwei weitere Offiziere Materialwart Vertreter der Mannschaft</p> <p>Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.</p>	<p>§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst</p> <p>Für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinn von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.</p>	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 5 Vertrauensarzt</p> <p>Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.</p>	<p>§ 5 Feuerwehrkommission</p> <p>1 Der Feuerwehrkommission gehören an: Feuerwehrkommandant je ein Mitglied des Gemeinderates je eine Vertretung der ortsansässigen Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen vier weitere Mitglieder das Aktuariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden.</p> <p>2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen. Es besteht ein Pflichtenheft für die Feuerwehrkommission.</p>	<p>§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen</p> <p>Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.</p>	<p>§ 5 Vertrauensarzt</p> <p>Die Vertrauensärztin/Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehrkommission bestimmt.</p>	
			<p>III. Organisation der Feuerwehr</p>	

<p>§ 6 Feuerwehr-Kommission</p> <p>1 Der Stadtrat Baden (lit. a, c bis h) bzw. Gemeinderat Ennetbaden (lit. b und d) wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission.</p> <p>2 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Stadtrat Baden, in der Regel der Ressortchef Sicherheit/Einwohnerschaft (Präsident)</p> <p>b) Gemeinderat Ennetbaden (Vizepräsident)</p> <p>c) Feuerwehrkommandant</p> <p>d) je ein Offizier Baden und Ennetbaden</p> <p>e) ein Vertreter Unteroffizier</p> <p>f) ein Vertreter Mannschaft</p> <p>g) Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit (ohne Stimmrecht)</p>	<p>§ 6 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen</p> <p>Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. Die Funktionsfähigkeit der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren.</p>	<p>§ 6 Ausrüstung</p> <p>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.</p> <p>Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.</p>	<p>§ 6 Feuerwehrkommission</p> <p>1 Der Feuerwehrkommission gehören an:</p> <p>a) die Ressortchefin oder der Ressortchef Sicherheit/Einwohnerservice der Stadt Baden als Präsidentin oder Präsident</p> <p>b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Exekutiven der Gemeinden Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf und Mülligen. Aus diesem Kreis ist jeweils die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten zu benennen.</p> <p>c) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant</p> <p>d) die stv. Feuerwehrkommandanten</p> <p>e) eine Vertreterin oder ein Vertreter Offiziere</p> <p>f) eine Vertreterin oder ein Vertreter Unteroffiziere</p> <p>g) eine Vertreterin oder ein Vertreter Mannschaft</p> <p>h) die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter</p>	<p>Vorgabe gemäss Feuerwehrgesetz § 5, Abs. 2 zwischen 1-7 Mitglieder</p>
---	---	--	---	---

<p>h) Aktuar (ohne Stimmrecht)</p> <p>3 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>4 Die Feuerwehrkommission kann die Vorbereitung und den Vollzug gewisser Aufgaben an das Kommando übertragen.</p> <p>5 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>			<p>Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden (ohne Stimmrecht)</p> <p>i) die Aktuarin oder der Aktuar (ohne Stimmrecht)</p> <p>2 Die Vertreterin oder der Vertreter gemäss Abs. 1 lit. b) ist durch die Gemeinderäte der Gemeinden zu benennen.</p> <p>3 Die Vertreterinnen oder Vertreter gemäss Abs. 1 lit. e), f) und g) werden durch den Stadtrat Baden für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt.</p> <p>4 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>5 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt der Stichentscheid bei Stimmgleichheit zu.</p>	
--	--	--	--	--

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
			6 Es werden keine Stellvertretungen für fehlende Mitglieder zugelassen.	
			IV. Löscheinrichtungen	
<p>§ 7 Ungenügende oder Fehlende Löscheinrichtungen</p> <p>Die Feuerwehrkommission hat den Regionalwerken Baden mit Kopie an den Stadtrat Baden, resp. Gemeinderat Ennetbaden Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.</p>	<p>§ 7 Ausrüstung</p> <p>1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.</p> <p>2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.</p>	<p>§ 7 Ausbildung</p> <p>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.</p> <p>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.</p>	<p>§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen</p> <p>1 Die Feuerwehrkommission hat dem Stadtrat respektive den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.</p> <p>2 Der Stadtrat und die Gemeinderäte können weitere Stellen als Meldestellen bezeichnen.</p>	<p><i>z.B. Stadt Baden Regionalwerke</i></p>
			V. Ausrüstung und Infrastrukturen	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 8 Ausrüstung/ Inventarführung</p> <p>1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, wobei die Feuerwehrkommission an den Stadtrat entsprechende Anträge stellt.</p> <p>2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt. Ebenso führt der Materialwart über das vorhandene Material ein Inventar.</p>	<p>§ 8 Ausbildung</p> <p>1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.</p> <p>2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.</p>	<p>§ 8 Uebungsdienst</p> <p>Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.</p> <p>Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.</p> <p>Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.</p> <p>Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.</p>	<p>§ 8 Ausrüstung</p> <p>1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt mindestens entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).</p> <p>2 Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat Anträge gemäss § 6, Abs. 1, Ziff. 5 FwG.</p> <p>3 Das Kommando führt über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute, über das Korpsmaterial und die Fahrzeuge ein Inventar.</p>	
			VI. Ausbildungs- und Einsatzdienst	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 9 Ausbildung</p> <p>1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Arbeitsprogramms.</p> <p>2 Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.</p>	<p>§ 9 Dienstbereitschaft</p> <p>Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der Aarg. Gebäudeversicherung, Abt. Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 9 Branddienst, Einsatzpläne</p> <p>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.</p> <p>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.</p>	<p>§ 9 Ausbildung</p> <p>1 Die Feuerwehrkommission genehmigt das jährliche Ausbildungsprogramm.</p> <p>2 Die Ausbildung der Feuerwehrleute obliegt der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten.</p> <p>3 Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte, Spezialistinnen/Spezialisten zur Verfügung stehen. Die Chargierten, Spezialistinnen/Spezialisten haben die notwendigen Ausbildungen zu besuchen.</p> <p>4 Über die Dienstbereitschaft ist der Aargauischen Gebäudeversicherung einmal jährlich Bericht zu erstatten.</p>	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 10 Übungsdienst</p> <p>1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.</p> <p>2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.</p> <p>3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.</p> <p>4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.</p>	<p>§ 10 Übungsdienst</p> <p>1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.</p> <p>2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.</p> <p>3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern</p> <p>4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.</p>	<p>§ 10 Kontrollführung</p> <p>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.</p> <p>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.</p>	<p>§ 10 Übungsdienst</p> <p>1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.</p> <p>2 Die Übungsleitung besorgt die individuellen Übungsaufgebote.</p> <p>3 Eine Feuerwehrübung soll mindestens zwei Stunden dauern.</p> <p>4 Die Soldauszahlung gemäss den Soldrapporten folgt gemäss den Weisungen der Verwaltung der Stadt Baden.</p>	<p><i>die Verwaltung erstellt allenfalls notwendige Sozialabrechnungen und Lohnausweise</i></p>

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 11 Branddienst</p> <p>1 Für besondere Risiken, wie z.B. Objekte mit ungenügender Löschwasserversorgung, sind Einsatzpläne zu erstellen (Wassertransport, Anmarschrouten usw.).</p> <p>2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Stadt verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.</p>	<p>§ 11 Branddienst, Einsatzpläne</p> <p>1 Für schwierige Objekte sind Einsatzpläne zu erstellen.</p> <p>Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.</p> <p>2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.</p>	<p>§ 11 Dienstbüchlein</p> <p>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.</p> <p>Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.</p>	<p>§ 11 Einsatzdienst, Planungen, Alarmierung</p> <p>1 Für Objekte mit besonderen Belastungen sind Einsatzpläne zu erstellen.</p> <p>2 Einsatzpläne weisen die besonderen Belastungen aus und geben über die Einsatzbewältigung Auskunft.</p> <p>3 Bei länger andauernden Einsätzen können die Einsatzkräfte zu Lasten der Stadt verpflegt werden. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter befiehlt die Verpflegung.</p> <p>4 Bei besonders belastenden Einsätzen zieht die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter besonders geschulte Unterstützungselemente bei.</p> <p>5 Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren. Das Kommando stellt eine Notalarmierung sicher.</p>	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
			VII. Kontrollwesen	
<p>§ 12 Kontrollführung</p> <p>1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.</p> <p>2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Fachabteilung Steuern der Stadt Baden bzw. des Steueramtes der Gemeinde Ennetbaden.¹</p>	<p>§ 12 Alarmstelle</p> <p>Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren.</p>	<p>§ 12 Kommandowechsel</p> <p>Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.</p>	<p>§ 12 Kontrollführung</p> <p>1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.</p> <p>2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der zuständigen Steuerämter der Gemeinden.</p>	

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 13 Dienstbüchlein</p> <p>Alle Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und im LODUR erfasst. Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.</p>	<p>§ 13 Kontrollführung</p> <p>1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.</p> <p>2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.</p>	<p>§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen</p> <p>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.</p> <p>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.</p>	<p>§ 13 Dienstbüchlein</p> <p>1 Sämtliche Dienstleistungen und dienstlich relevante persönliche Veränderungen der Angehörigen der Feuerwehr werden mit Hilfe einer Administrationsoftware geführt und, falls durch den Angehörigen der Feuerwehr gewünscht, im persönlichen Dienstbüchlein nachgetragen.</p> <p>2 Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge aktiver Feuerwehrleute dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde melden.</p>	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 14 Kommando- wechsel</p> <p>Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.</p>	<p>§ 14 Dienstbüchlein</p> <p>1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden mit Hilfe der Administrationssoftware erfasst.</p> <p>2 Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.</p>	<p>§ 14 Bussen</p> <p>Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis 1 Uebungssold im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Uebungssold.</p>	<p>§ 14 Kommandowechsel</p> <p>1 Bei einem Wechsel im Kommando sind alle Führungs- und Fachakten der neuen Funktionsinhaberin /dem neuen Funktionsinhaber zu übergeben. Es ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	
			VIII. Versicherung	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 15 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen</p> <p>1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Folgen von Krankheit und Unfall, für Erwerbsausfall infolge Tod oder Erwerbsunfähigkeit verursacht durch Unfälle oder Krankheit sowie für invaliditäts- oder todesfallbedingte Folgekosten bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.</p> <p>2 Schäden an privaten Fahrzeugen und privater Ausrüstung, die im Rahmen der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden in der Regel von der Stadt ersetzt.</p>	<p>§ 15 Kommandowechsel</p> <p>Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 3. Sept 74</p> <p>und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.</p>	<p>§ 15 Versicherungen</p> <p>1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS Feuerwehr Koordination Schweiz versichert.</p> <p>2 Schäden an privaten Fahrzeugen und Ausrüstungen, die im Rahmen der Verwendung bei Übungen, Kursen und Einsätzen entstehen, werden von der Stadt Baden ersetzt, sofern kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.</p>	
			IX. Strafen	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	Vereinigte Lösung Vorschlag	Bemerkungen/Diskussion
<p>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung ersetzt das Feuerwehrreglement vom 12. Mai 1997 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>§ 16 Versicherung der Feuerwehrleute</p> <p>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.</p>		<p>§ 16 Dienstversäumnisse</p> <p>1 Dienstversäumnisse können mit einer Ordnungsbusse belegt werden.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach § 14 FwG.</p> <p>3 Die Ordnungsbussen werden durch die Wohnsitzgemeinde erhoben.</p>	
			<p>X. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
	<p>§ 17 Bussen</p> <p>Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis CHF 50.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens CHF 200.00.</p>		<p>Diese Verordnung ersetzt die bestehenden Verordnungen der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi tritt auf den 1. Januar 2023 vorbehältlich und nach der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.</p>	

Feuerwehrverordnung Baden/Ennetbaden	Feuerwehrverordnung Gebenstorf/Turgi	Feuerwehrverordnung Birmenstorf-Mülligen	<i>Vereinigte Lösung Vorschlag</i>	<i>Bemerkungen/Diskussion</i>
	<p>§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Gebenstorf und Turgi vom 25. September 2000 und tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte Turgi und Gebenstorf sowie Aarg. Gebäudeversicherung in Kraft.</p>		<p>Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung</p> <p>5001 Aarau, den ...</p> <p>Dr. Urs Graf Vorsitzender der Geschäftsleitung</p> <p>Urs Ribl Abteilungsleiter Feuerwehrwesen / Mitglied der Geschäftsleitung</p>	